

## **Reglement Rheintalermeister 300/ 50/ 25m und Kombination (Gewehr + Pistole)**

Diese Auszeichnungen sollen den friedlichen Wettkampf und die Kameradschaft unter den Rheintaler Schützen fördern.

### *Art. 1*

Es wird je ein Wanderpreis für die Gewehrdisziplin, die Pistolendisziplin und die Kombination aus Gewehr + Pistole abgegeben.

### *Art. 2*

Die Gewinner der Wanderpreise erhalten einen Becher zu Eigentum.

### *Art. 3*

Die Wanderpreise und Becher werden nur an Schützen vergeben, welche Mitglied eines Vereins des Rheintalischen Schützenverbandes sind.

### *Art. 4*

Gewertet werden die Resultate folgender Wettkämpfe: Bundesprogramm, Feldschiessen und Verbandswettschiessen. Dabei steht es den Pistolenschützen frei, auf welche Distanz sie die Bundesübungen absolvieren. Die 25m Resultate werden anhand der SSV-Umrechnungstabellen (OP + FS) in 50m Resultate umgerechnet.

### *Art. 5*

Bei Punktgleichheit entscheidet:

1. das höhere Resultat des Feldschiessens.
2. das höhere Resultat des Verbandswettschiessens.
3. das höhere Alter.

### *Art. 6*

Ein Schütze kann im selben Jahr nur einen der drei Wanderpreise und Becher gewinnen. Belegt ein Schütze sowohl mit dem Gewehr als auch mit der Pistole den ersten Rang, so wird der Wanderpreis und der Becher in der Pistolendisziplin an den zweitrangierten Schützen abgegeben.

### *Art. 7*

Belegt der Kombinationssieger gleichzeitig auch in der Gewehr- oder Pistolendisziplin den ersten Rang, wird der Wanderpreis und Becher der "Kombination" dem Zweitrangierten überreicht.

### *Art. 8*

Hat ein Schütze den Wanderpreis fünf Mal gewonnen, geht dieser in sein persönliches Eigentum über.

### *Art. 8a*

Wird der Wanderpreis vorher mit Eintragungen (Gravuren) gefüllt, geht dieser

in dessen persönliches Eigentum über, welcher am meisten darauf eingraviert wurde.

*Art. 9*

Der Gewinner eines Wanderpreises gibt diesen unaufgefordert bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres dem Auszeichnungschef zurück.

*Art. 10*

Dieses Reglement tritt erstmals auf die Schiesssaison 2002 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente und Abmachungen.

Rüthi, 20.09.06